

Preisblatt „Rauschberg – zuverlässig & treu“⁽¹⁾

Versorgung mit Strom **außerhalb** der Grundversorgung bzw. Ersatzversorgung für Haushaltskunden.⁽²⁾
Der Arbeits- und Verrechnungspreis dieses Preisblattes enthält die Umsatzsteuer von 19%.

Gültig ab 01.07.2022

Es gilt die jeweils aktuell gültige Fassung der Allgemeinen Stromliefer- und Geschäftsbedingungen.

Geltungsbereich

Die Preise von „Rauschberg – zuverlässig & treu“ gelten für Kunden mit einem Jahresverbrauch bis maximal 10.000 kWh. Voraussetzung für den Vertragsabschluss ist ein Eintarifzähler sowie eine Einzugsermächtigung.

Rauschberg zuverlässig & treu		
Arbeitspreis	Cent/kWh	25,97
Grundpreis	Euro/Jahr	120,00

In den Netto-Endpreis fließen ein:		
Stromsteuer	Cent/kWh	2,05
Konzessionsabgabe	Cent/kWh	1,32
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)	Cent/kWh	0,000
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)	Cent/kWh	0,378
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (NEV-Umlage)	Cent/kWh	0,437
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Haftungsumlage)	Cent/kWh	0,419
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	Cent/kWh	0,003

Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:		
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde (netto)	Cent/kWh	5,26
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz (netto)	Euro/Jahr	69,35
Messstellenbetrieb Netz (netto)	Euro/Jahr	9,00

Stromkennzeichnung - Energiemix und Umweltauswirkungen

Für das Jahr 2022 setzt sich der Energiemix aus 100% Wasserkraft und damit erneuerbarer Energie, 0% Kernkraft sowie 0% fossilen und sonstigen Energieträgern zusammen. Dabei entstehen weder CO₂-Emissionen noch radioaktiver Abfall.

Der Energiemix 2020 in Deutschland setzte sich aus 12,4% Kernkraft, 24,0% Kohle, 13,3% Erdgas und 1,3% sonstigen fossilen Energieträgern sowie 44,9% Strom aus Erneuerbarer Energie gefördert nach dem EEG und 4,1% Strom aus sonstiger Erneuerbarer Energie zusammen. Damit waren 310g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0003g/kWh radioaktiver Abfall verbunden.

Laufzeit und Kündigungsfrist

Die Laufzeit beträgt 12 Monate ab Jahresbeginn. Der Vertrag kann erstmals nach Ablauf von 12 Monaten von einer der beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Sofern keine wirksame Kündigung vorliegt verlängert sich der Vertrag unbefristet und kann jederzeit mit Monatsfrist gekündigt werden.

⁽¹⁾Das Preisblatt wird regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht. Sobald die Stromversorgung Ruhpolding GmbH neue Zusatzleistungen anbietet, nimmt sie diese mit auf.

⁽²⁾Als Haushaltskunden gelten gem. Energiewirtschaftsgesetz „Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden (kWh) nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.“

Sonstige Bedingungen/Erläuterungen

Zahlungsverzug/Rücklasten

Fordert der Versorger den Kunden bei Zahlungsverzug erneut zur Zahlung auf oder lässt den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, kann der Versorger dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten pauschal berechnen. Die Kosten für die erste Mahnung mit Sperrandrohung betragen 5,00 €, netto, für jede weitere Mahnung fallen 5,00 € an. Die Kosten für jeden Inkassogang betragen 60,00 €, netto. Bearbeitungskosten für eine Rücklastschrift sind abhängig von der Hausbank des Kunden, auf deren Höhe hat die Stromversorgung Ruhpolding keinen Einfluss.

Abgaben und Steuern

Die Verbrauchs- und Arbeitspreise enthalten bereits die Stromsteuer, die Abgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die StromNEV Umlage nach § 19, die Offshore-Umlage, die Umlage nach § 18 AbLaV, die Konzessionsabgaben (KA) und die Netznutzungsentgelte

Stromsteuer

Die Stromsteuer ist eine Verbrauchersteuer, die im Stromsteuergesetz geregelt ist (kurz: StromStG). Jeder Verbraucher zahlt die Stromsteuer pro verbrauchte Kilowattstunde.

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe ist eine Gebühr, die von Kommunen erhoben wird, wenn Energieversorgungsunternehmen öffentliche Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen nutzen.

Erneuerbare-Energien-Gesetz-Umlage

(EEG-Umlage) Entfällt ab 01.07.2022

Die EEG-Umlage wird nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz geregelt und fördert den Ausbau von erneuerbaren Energien. Die Kosten, die durch die Förderung der Erneuerbaren Energien entstehen, werden in Form der EEG-Umlage von Verbrauchern über den Strompreis getragen.

Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz

(KWKG-Umlage)

Die KWKG-Umlage dient zur Finanzierung der geförderten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. KWKG steht dabei für das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz. Die ausgezahlten Förderbeträge werden summiert und über alle bezogenen Kilowattstunden Strom, verteilt wieder abgerechnet. Die KWKG-Umlage wird auf der Grundlage von Stromerzeugungsprognosen abgeschätzt und allen Stromabnehmern in gleicher Höhe berechnet. Die Umlage wird dabei jährlich angepasst.

§ 19 StromNEV-Umlage

Mit der § 19 StromNEV-Umlage wird die Entlastung stromintensiver Unternehmen von den Netzentgelten finanziert. Die Mehrbelastungen die aus der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) entstehen, werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§19 Strom NEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Offshore-Haftungsumlage

Um die Risiken einer verspäteten Netzanbindung bzw. den Ausfall der Netzanbindung von Offshore-Windparks für die Netzbetreiber zu begrenzen, werden die daraus entstehenden Mehrbelastungen an die Letztverbraucher weitergegeben.

Umlage abschaltbare Lasten

Die Verordnung zu abschaltbaren Lasten (kurz: AbLaV) soll die Versorgungssicherheit bei der Erhaltung der Netzstabilität erhöhen. Die Kosten werden auf den Strompreis umgelegt.

Netzentgelt / Netznutzungsentgelt

Die Netzentgelte werden von Netzbetreibern für den Transport und die Verteilung der Energie erhoben. Diese Gebühr deckt die Kosten, die bei dem Ausbau der Netze, der Durchleitung und dem Betreiben des Netzes entstehen. Die Netzentgelte enthalten immer einen Arbeitspreis, einen Grundpreis und den Messpreis (beinhaltet Betrieb, Messung und Abrechnung).

Messstellenbetrieb

Der Messstellenbetrieb umfasst Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und Ihrer Messeinrichtungen sowie die Gewährleistung einer mess- und einrichtungskonformen Messung der Energie. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. (grundzuständigen) Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt.

Messung

Das neue Messstellenbetriebsgesetz sieht vor, dass Messstellenbetrieb und Messdienstleistung aus einer Hand angeboten werden. Die Entgelte für die Messungsdienstleistung wurden in den Messstellenbetrieb überführt.

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de

